

Jahreshauptversammlung 12. November 2017

Angenommene Anträge auf Satzungsänderung:

Antrag zur Änderung der §§ 6, 7 und 11 der Satzung sowie §§ 1 und 8 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zur Versendung von Einladungen zur Mitgliederversammlung per Email und der Veröffentlichung der Anträge und sonstiger Anlagen zur Mitgliederversammlung in einem neu zu schaffenden Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins

A. Änderung der Satzung

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern der Bewerber einer Abteilung angehören will, ist diese vorher zu hören. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises, dem die gültige Vereinssatzung beizufügen ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein. Zusammen mit der Bestätigung erhält jedes neue Mitglied persönliche Zugangsdaten für den Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

g. dem Verein unverzüglich Änderung des Namens, der postalischen Anschrift und der Email-Adresse mitzuteilen.

(8) Die Änderung der persönlichen Daten im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins durch das Mitglied steht einer Mitteilung im Sinne von Abs. 3 g. gleich.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich einmal findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief oder per Email einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Einladung nebst Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (Email)Adresse unter Hinweis auf die Veröffentlichung der einzelnen Anträge sowie etwaigen weiterer Anlagen im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins. Der Gegenstand von Anträgen ist in der Tagesordnung jedoch grob zu benennen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung nebst allen zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträgen sowie etwaiger weiterer Anlagen hat innerhalb selbiger Frist im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zudem spätestens acht Wochen vor der Versammlung ~~her~~ durch den Vorstand öffentlich bekanntzugeben.

(2) [...]

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich auszuhändigen sowie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

(4) [...]

(5) Abweichend von § 11 Abs. 3 der Satzung sind Anträge auf Änderung der Satzung spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen und von diesem innerhalb der Ladungsfrist im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins in der für die Einladung geltenden Form den Mitgliedern mitzuteilen zu veröffentlichen.

B. Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mittels einfachen Briefes oder per Email unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder.
- (2) Die Einberufungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt unabhängig vom Zugang mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. der Versendung der Email an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (Email)Adresse.

§ 8 Protokoll

- (3) Die Niederschrift der Fertigung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift wird innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht ~~den Vereinsmitgliedern als Anlage des Einladungsschreibens zur nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gebracht.~~

Dieser Antrag wird mit 520 Stimmen, 27 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen angenommen.

Satzungsänderungsantrag zur Einführung einer „Cooling-Off“-Periode für Mitglieder von Vereinsorganen

Es wird beantragt, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. In § 13 Abs. 4 (Direktbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Wahlausschuss) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bestellung von Personen, die in den vergangenen zwei Jahren Mitglied des Vorstands oder des Wahlausschusses waren, ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu Sätzen 3-5.

2. In § 16 Abs. 5 (Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bestellung von Personen, die in den vergangenen zwei Jahren Mitglied des Wahlausschusses oder des Aufsichtsrates waren, ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen Sätze 2-6 werden zu Sätzen 3-7.

3. § 18 der Satzung (Vertretung des Vereins im Außenverhältnis) wird wie folgt neu gefasst (Abs. 1 bis 3 inhaltlich unverändert, lediglich neu gegliedert):

§ 18 Vertretung des Vereins im Außenverhältnis

- (1) Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (2) Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern können nur

schriftlich abgeschlossen werden und müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

- (3) Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates herbeigeführt werden, und zwar nur für jeden Einzelfall. Die Befreiung von der Beschränkung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, bevor es abgeschlossen wird.
- (4) Ist aufgrund des Fehlens oder der dauerhaften Verhinderung eines Vorstands eine Vertretung des Vereins im Außenverhältnis nicht mehr sichergestellt, kann der Aufsichtsrat abweichend von § 16 Abs. 5 einzelne seiner Mitglieder oder Mitglieder des Wahlausschusses zu Interimsvorstandsmitgliedern bestellen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins wiederherzustellen. Die Bestellung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu befristen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Interimszeit ist zulässig, wenn dadurch die Interimszeit insgesamt sechs Monate nicht übersteigt. Während der Interimszeit ruht das Mandat der betreffenden Aufsichtsrats- bzw. Wahlausschussmitglieder, ohne dass Ersatzkandidaten nachrücken. Die Bestellung als Interimsvorstand führt nicht zum Ausschluss der Kandidatur für Wahlen zum Aufsichtsrat bzw. Wahlausschuss, der Bestellung durch den Wahlausschuss oder der Wahl durch den Sportausschuss.

4. In § 21 Abs. 5 (Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Sportausschuss) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wahl von Personen, die in den vergangenen zwei Jahren Mitglied des Vorstands oder des Wahlausschusses waren, ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu den Sätzen 3-5.

5. In § 27 Abs. 1 (Wahlen zum Aufsichtsrat) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Kandidaten ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitraum von zwei Jahren vor dem zur Wahl anberaumten Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Wahlausschuss angehört haben.“

Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu den Sätzen 3-5.

6. § 27 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die kommissarische Besetzung darf dabei nicht mit Mitgliedern erfolgen, die bei den Wahlen zum Aufsichtsrat abgelehnt wurden, oder die nach Abs. 1 Satz 2 von der Kandidatur zum Aufsichtsrat ausgeschlossen sind.“

Dieser Antrag wird mit 469 Stimmen, 41 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen angenommen.